



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01 + 753.00-02/3001

Drucksache 21-0120

Datum 29.08.2019

Beschluss

Vorbereitung der Benennung von Mitgliedern für den Nachbarschaftsbeirat Airbus Finkenwerder

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte (Regionalbeauftragter Finkenwerder) hat mit Schreiben vom 26.07.2019 die Bezirksversammlung Altona gebeten, für den Nachbarschaftsbeirat Airbus Finkenwerder Vertreter neu zu benennen, da nach § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Nachbarschaftsbeirats (siehe Anlage) die Amtsdauer des Nachbarschaftsbeirats der Wahlperiode der Bezirksversammlungen entspricht.

Neben einem Vertreter der Bezirksversammlung sind auch zwei Vertreter der Werksnachbarschaft für den Nachbarschaftsbeirat zu benennen. Gemäß § 4 Abs. 3 der o.g. Geschäftsordnung ist für jeden Vertreter jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

In der 20. Wahlperiode hat die Bezirksversammlung den damaligen Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Gesundheit und Senioren beauftragt, die Benennung des Vertreters der Bezirksversammlung sowie dessen Stellvertretung und die Benennung der zwei Vertreter der Werksnachbarschaft sowie deren Stellvertretungen durch die Bezirksversammlung vorzubereiten.

Die Bezirksversammlung beschließt, diese Regelung fortzusetzen und den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verbraucherschutz entsprechend zu beauftragen.

Anlage:

Geschäftsordnung des Nachbarschaftsbeirats

Geschäftsordnung des Nachbarschaftsbeirates beim Werk Hamburg der Airbus Operation GmbH In der Fassung vom 30.11.2015

Präambel

Die Airbus Operation GmbH, Werk Hamburg, Vertreter der Standortnachbarschaft sowie die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) und die Bezirksämter Hamburg-Mitte, Harburg und Altona haben sich einvernehmlich für die Gründung eines Nachbarschaftsbeirates ausgesprochen.

In diesem Nachbarschaftsbeirat werden die Airbus Operation GmbH, Bürger und Behörden freiwillig und auf der Basis gegenseitigen Vertrauens regelmäßig zusammentreffen, um stabile organisatorische Bedingungen für sach- und konsensorientierte Gespräche zu schaffen und zu einer partnerschaftlichen Werk-Umfeld-Beziehung beizutragen.

Mit der Gründung des Nachbarschaftsbeirates ist die Hoffnung aller Beteiligten auf eine langfristige Zusammenarbeit verbunden. Zugleich sind sie sich bewusst, dass der angestrebte partnerschaftliche Dialog nur gelingen kann, wenn sich die Beiratsmitglieder und die ständigen Gäste in besonderer Weise um gegenseitiges Verständnis und Entgegenkommen bemühen, Mitglieder und Gäste dürfen die Mitarbeit beenden, wenn sie die Voraussetzungen des partnerschaftlichen Miteinanders für nicht mehr gegeben halten oder die Regeln dieser Geschäftsordnung verletzt sehen. Rechte und Zuständigkeiten der Beteiligten werden durch die Tätigkeit des Nachbarschaftsbeirates nicht berührt.

Der Nachbarschaftsbeirat gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Nachbarschaftsbeirates

Der Nachbarschaftsbeirat formuliert die Interessen der Bevölkerung im Umfeld des Werkes Hamburg der Airbus Operation GmbH gegenüber der Werksleitung den Fachbehörden, den Bezirksämtern und ihrer kommunalpolitischen Gremien. Grundlage seiner Arbeit sind die Informationen der Werksleitung in den Sitzungen sowie die Vertretern bekannt gewordenen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes. Er dient der vertrauensvollen und sachorientierten gegenseitigen Konsultation über alle Fragen des Werk-Umfeld-Verhältnisses, die unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der örtlichen Lebensqualität Bedeutung haben.

§ 2 Mitgliedschaft, ständige Gäste

(1) Dem Nachbarschaftsbeirat gehören Vertreter der Werksnachbarschaft sowie der Bezirksämter Hamburg-Mitte, Altona und Harburg und ihrer kommunalpolitischen Gremien sowie Vertreter des Werkes, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. je ein Vertreter der Verwaltung und der Gremien der Bezirksamter Hamburg-Mitte, Altona und Harburg
2. Je zwei Vertreter der Werksnachbarschaft aus den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona und Harburg

Die Vertreter der Gremien und der Werksnachbarschaft werden von den Bezirksversammlungen Mitte, Harburg und Altona benannt. Die Vertreter der Werksnachbarschaft müssen in der Nachbarschaft des Sonderlandeplatzes Hamburg-Finkenwerder und im Bereich des Bezirksamtes wohnen, von dessen Bezirksversammlung sie berufen werden.

Die Besetzung der Vertreter der Gremien und der Werksnachbarschaft sollte in Anlehnung an § 17 BezVG nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer erfolgen.

(3) Den Vorsitz des Nachbarschaftsbeirates übernimmt der Vertreter des Bezirksamtes Hamburg-Mitte. In seiner Abwesenheit übernimmt den Vorsitz in der Reihenfolge der Vertreter des Bezirksamtes Harburg oder der Vertreter des Bezirksamtes Altona. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Nachbarschaftsbeirates.

(4) Die Amtsdauer des Nachbarschaftsbeirates entspricht der Wahlperiode der Bezirksversammlungen. Die Beiratsmitglieder führen ihr Amt nach deren Ablauf fort, bis die neuen Mitglieder ernannt oder berufen worden sind.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Nachbarschaftsbeirat gegenüber den Vertretern der Airbus Operation GmbH folgende Rechte geltend machen:

1. Einsichtnahme in alle den Landeplatz Finkenwerder betreffenden Lärmmessdaten und Daten über Flugbewegungen
2. Einsichtnahme in alle auf den Standort Finkenwerder bezogenen und dem Werk vorliegenden Beschwerdevorgänge, soweit Werksgeheimnisse und Belange des Datenschutzes hierdurch nicht berührt werden
3. Anfragen jeglicher Art im Rahmen der Aufgabenstellung des Beirates
4. Abfassung von Stellungnahmen und Empfehlungen und ihre Veröffentlichung

(2) Beschlüsse im Rahmen der in Abs. 1 genannten Rechte bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Eine Beteiligung des Beirates oder seine Information ersetzt nicht gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungen der Fachbehörden, der Bezirksamter und ihrer kommunalpolitischen Gremien.

§4 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens sechs Mitglieder diese verlangen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen ergeht schriftlich unter Übersendung eines Tagesordnungsvorschlages. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(3) Die Mitglieder unterrichten im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirates finden statt, wenn wenigstens fünf Mitglieder sowie ein Vertreter der Airbus Operation GmbH anwesend sind und wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte.

(5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(6) Die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirates sind nicht öffentlich.

(7) Der Beirat kann Dritte zur Berichterstattung oder Beratung hinzuziehen, wenn ihre Kenntnisse oder Positionen für die Meinungsbildung des Beirates von Bedeutung sind.

(8) Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln, wenn ein Mitglied des Nachbarschaftsbeirates oder einer der Gäste dieses wünscht.

§ 5 Protokoll

Über jede Beiratsitzung wird ein Protokoll gefertigt, in dem der wesentliche Ablauf der Sitzung und die Beratungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirates zugeleitet und auf der nächsten Sitzung beschlossen.

§ 6 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Werkes.

§ 7 Unterstützung des Beirates durch die Airbus Operation GmbH

Die Airbus Operation GmbH unterstützt den Nachbarschaftsbeirat durch die Bereitstellung von Sitzungsräumen und durch Hilfeleistungen bei der Organisation der Sitzungen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung des Nachbarschaftsbeirates sollen im Benehmen mit der Airbus Operation GmbH, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) vorgenommen werden. Sie bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Nachbarschaftsbeirates.